



WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS DES SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDTAGS  
**„Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“**  
Stellungnahme der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 23. Mai 2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/988



1. Vorstellung Regulierungskammer M-V
2. Einführung
3. Stellungnahme der Regulierungskammer M-V

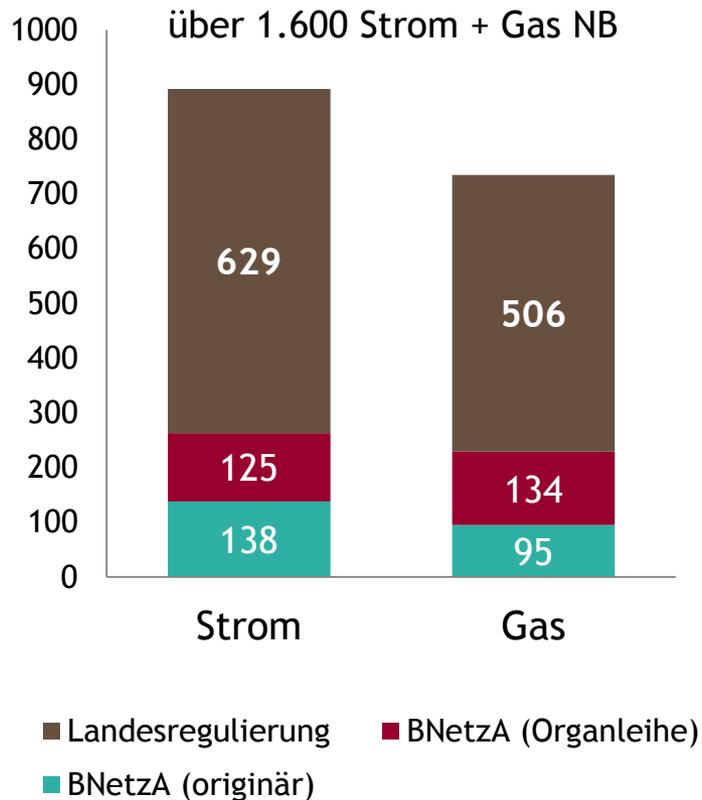


# 1. Vorstellung Regulierungskammer M-V



## VORSTELLUNG REGULIERUNGSKAMMER M-V

### Bundesweit ca. 1.600 Netzbetreiber



Stand 2017

- 4 Übertragungsnetzbetreiber Strom
- ca. 900 Verteilnetzbetreiber Strom
- 12 Fernleitungsnetzbetreiber
- ca. 700 Verteilnetzbetreiber Gas
- Thüringen mit 56 Netzbetreibern ab 2019 nicht mehr in der Organleihe

#### Beachten:

- Netzbetreiber mehrheitlich Landesreguliert ABER BNetzA prüft und genehmigt ca. 70% der Netzentgelte (Strom)
- Netzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden und Landesgrenzen-überschreitendem Netz sind in direkter Zuständigkeit der BNetzA
- WEMAG und SW Rostock (Strom) werden durch die BNetzA reguliert (M-V)



# VORSTELLUNG REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Organleihe nach 10 Jahren beendet



■ Landesregulierung

■ Organleihe

■ Thüringen

### Regulierungskammer

- Unabhängige Regulierungskammer
- Ausübung der Tätigkeiten unabhängig von politischen Stellen (weisungsfrei) und wirtschaftlichen Interessen
- Beschlusskammer besteht aus vier Personen (einem Vorsitzenden und drei Beisitzern)
- Internetseite [www.regulierungskammer-mv.de](http://www.regulierungskammer-mv.de) mit Downloadportal

### Fakten:

- Alle zuständigen Netzbetreiber in M-V im Wesentlichen in kommunaler Hand
- Netzbetreiber in M-V im wesentlichen im vereinfachten Verfahren (Gas 15.000 Kunden, Strom 30.000 Kunden)
- Organleihe wird tendenziell beendet



# VORSTELLUNG REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Historie und Aktuelles

- **27.12.2005**      **Organleihe mit BNetzA**
- 22.04.2015      Beschluss des Landtages Organleihe zu beenden
- 25.06.2015      Kündigung der Organleihe zum 31.12.2015
- **12/2015**      **Referat „Landesregulierungsbehörde“ wird eingerichtet**
- **01/2016**      **unabhängige Regulierungskammer M-V**
- **01.08.2016**      **Geschäftsordnung für die RK im Amtsblatt M-V veröffentlicht**
- **09/2016**      **Alle Planstellen besetzt**
- 10/2016      Beginn der Kostenprüfung Gas
- 10/2017      Beginn der Kostenprüfung Strom
- dato      „Altverfahren“ der BNetzA werden abgearbeitet
- dato      Anhörungen Kostenprüfung Gas (vereinfachtes Verfahren)
- dato      Anhörungen Kostenprüfung Strom (Regelverfahren)
- dato      Kapitalkostenaufschlag Gas
- dato      Arbeitskreis Netzentgelte und Länderausschuss



# VORSTELLUNG REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Aufgaben und Zuständigkeiten

- Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang (§ 23a EnWG)
- Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung (§ 21a EnWG)
- Prüfung und mögliche Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang
- Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach § 6 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit den §§ 6a bis 7a EnWG (Unbundling)
- Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19 EnWG
- Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31

### Praxisbeispiel:

- Kostenprüfung Strom und Gas
- Prüfung und Genehmigung Regulierungskonto
- Prüfung und Genehmigung Konzessionswechsel / Netzübergänge
- Prüfung reduzierte Netzentgelte
- Prüfung und Genehmigung Kapitalkostenaufschlag

Aufgaben gesetzlich geregelt  
§ 54 Absatz 2 EnWG



# VORSTELLUNG REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Unser Verständnis

Begegnung auf Augenhöhe

Direkte Kommunikation

Faire Zusammenarbeit

Kurze Wege

Individuelle Besonderheiten



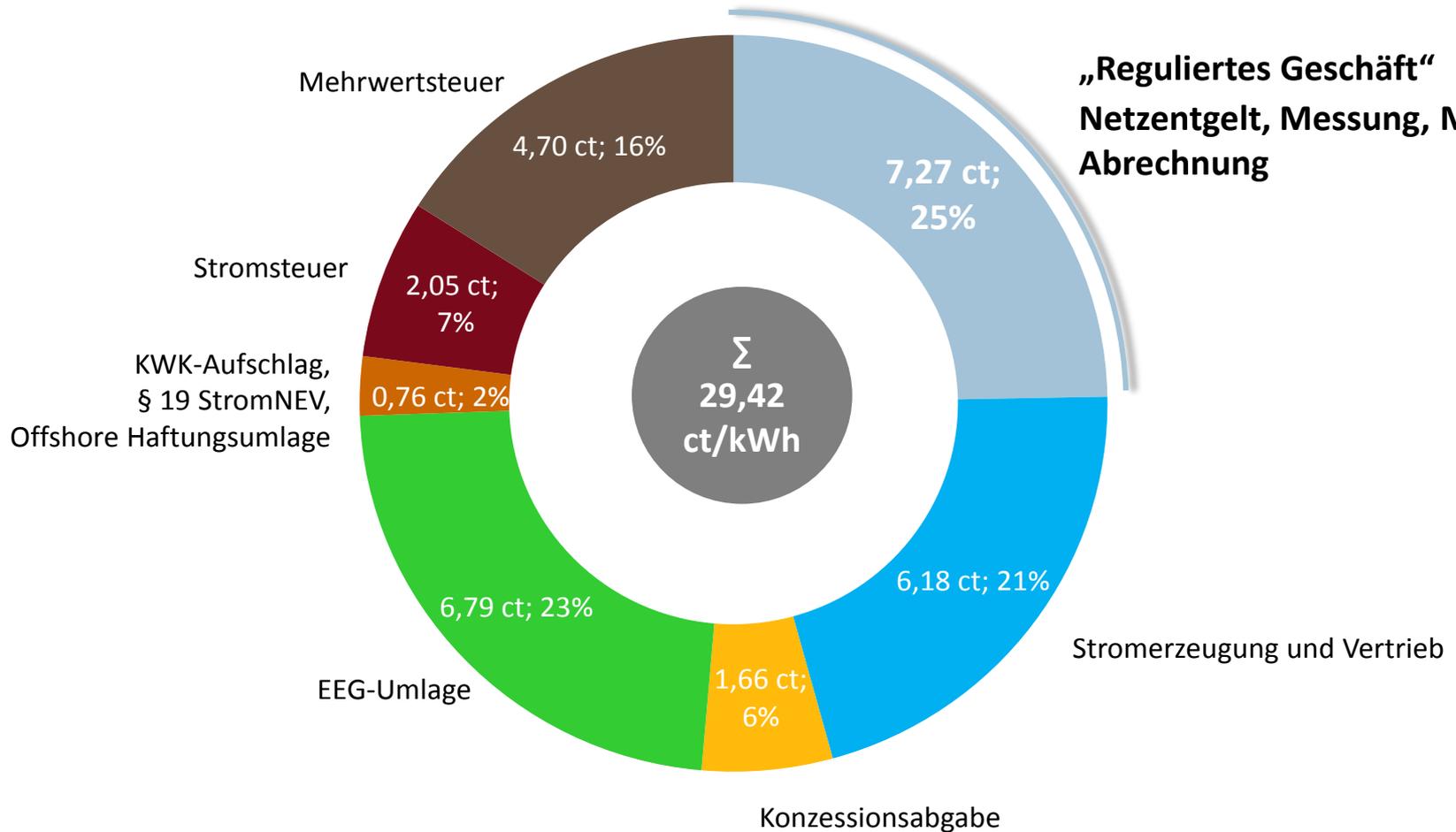
## 2. Einführung



# EINFÜHRUNG

## Strompreis 2018: 29,42 ct/kWh

**„Reguliertes Geschäft“  
Netzentgelt, Messung, MSB,  
Abrechnung**



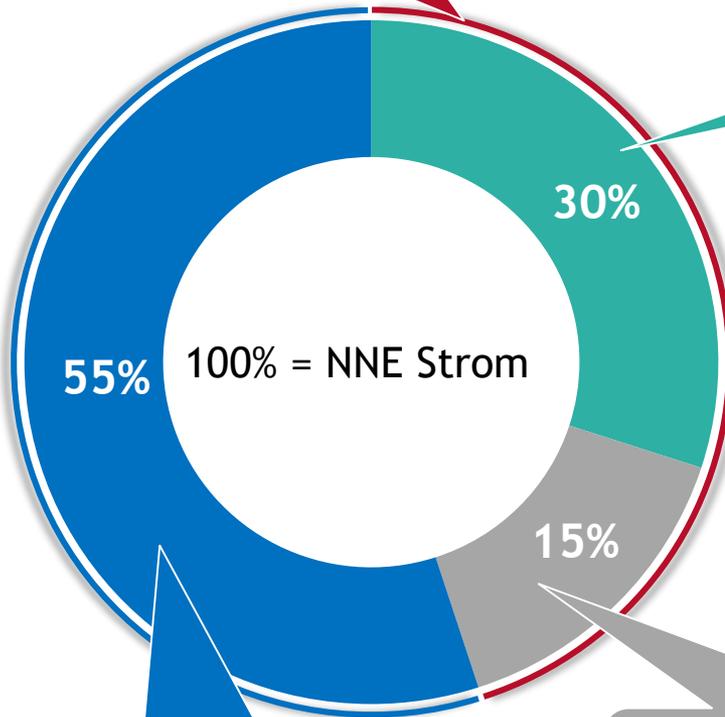


# EINFÜHRUNG

## Netznutzungsentgelte: Bedeutender Anteil bereits fremd bestimmt

Externe Kostentreiber

Vorgelagerte Netzkosten  
bundesweit einheitliches  
Übertragungsnetzentgelt



### Aktuell:

Die Landesregierung setzt sich für eine schnelle Entlastung der Netznutzer in M-V ein

- Bundeseinheitliche ÜNB-NNE
- Streichung und Abbau der vermNN (NEMoG)

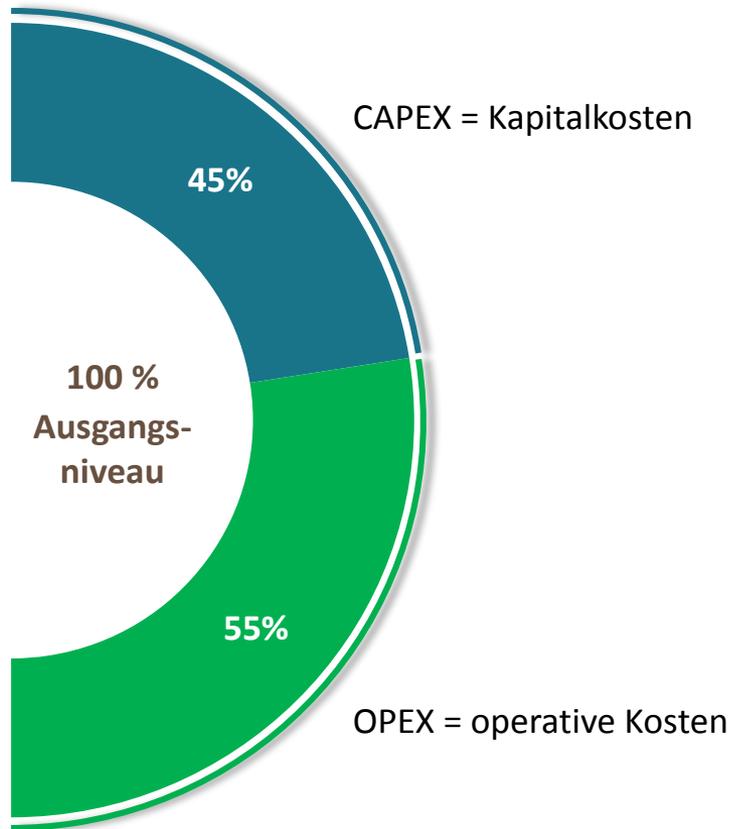
Originäre Netzkosten  
Verteilnetzbetreiber

Vermiedene Netznutzungsentgelte  
Abschaffung / Senkung



# EINFÜHRUNG

## Netzkosten des Verteilnetzbetreibers



### Originäre Netzkosten des Netzbetreibers

- Netznutzungsentgelte machen ca. 25% des Endkundenpreises aus (Bundesdurchschnitt)
- Zusammensetzung i.W.: operativen Kosten, Kapitalkosten
- Prüfung der Kosten erfolgt alle 5 Jahre jeweils für Strom und Gas getrennt
- Aktuell Kostenprüfung Gas (IST-Kosten 2015) und Strom (IST-Kosten 2016)



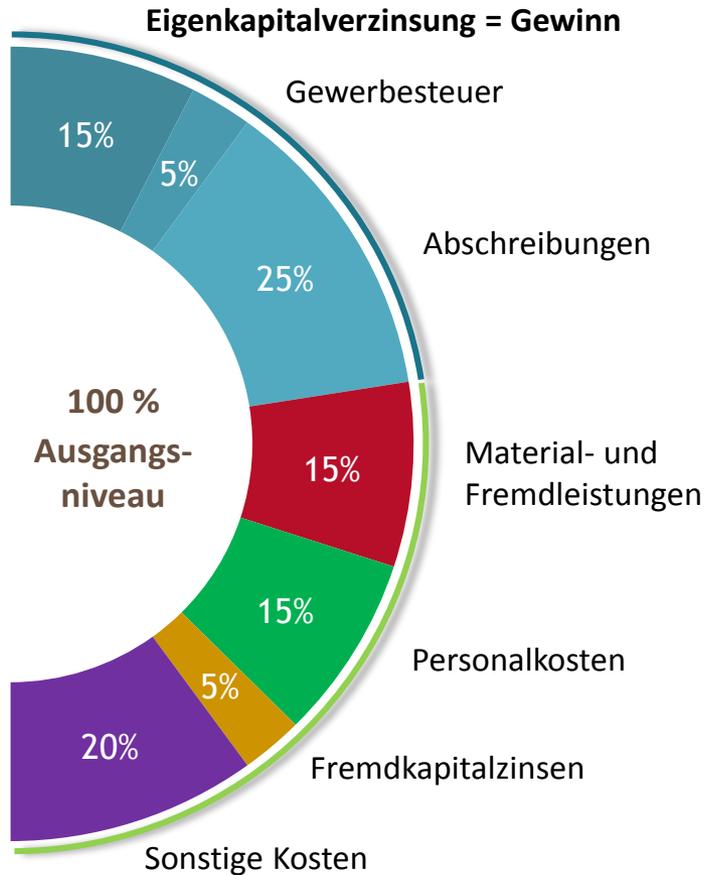
### Fakten:

- Durchschnittliche Nutzungsdauer Gas ca. 45 Jahre, Strom ca. 35-40 Jahre
- Ältere Netze verursachen i.d.R. mehr operative Kosten (Instandhaltung), junge Netze hingegen hohe Kapitalkosten
- Netzgeschäft wirft i.d.R. Gewinne ab



# EINFÜHRUNG

## Netzkosten des Verteilnetzbetreibers, im Detail



### CAPEX

- Abschreibung und Restbuchwerte werden durch den Regulierer berechnet
- Eigenkapitalzinsen durch BNetzA festgelegt
- Umlaufvermögen i.d.R. max. 1/12
- Abzugskapital i.d.R. gem. Bilanz

### OPEX

- „IST“ - Kosten
- aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse
- weiterhin Basisjahroptimierung erkennbar
- Nachweise durch Netzbetreiber erforderlich

Kürzungen bei den aufwandsgleichen Kosten mindern den zugestandenen Gewinn 1:1



### 3. Stellungnahme der Regulierungskammer M-V



*Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen wurde in Ihrem Bundesland eine eigene Landesregulierungsbehörde errichtet?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Zeitplan und Gründe

### Zeitplan:

- 22.04.2015 Beschluss des Landtages Organleihe zu beenden und eine landeseigene Regulierungsbehörde einzurichten
- 25.06.2015 Kündigung der Organleihe zum 31.12.2015  
Übergangsregelung für laufende Verfahren BNetzA
- 12/2015 Referat „Landesregulierungsbehörde“ wird eingerichtet
- 01/2016 unabhängige Regulierungskammer M-V

### Gründe:

- speziellen Belange der Stadtwerke und Netzbetreiber in M-V können berücksichtigt werden
- direkte Ansprechpartner für die Netzbetreiber vor Ort
- direkte Kommunikation mit allen Akteuren, „Auf Augenhöhe“
- Energiewirtschaftliche Kompetenz im Land aufbauen und nutzen
- eine „Stimme“ bei der Bundesnetzagentur und Mitsprache bei weitreichenden Entscheidungen



*Welche Rechtsform wurde aus welchen Gründen gewählt?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Rechtsform

- Kein Gesetz über die Landesregulierungsbehörde notwendig.
- Stattdessen wurde eine Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung einer Regulierungskammer beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erlassen.

### Darin geregelt:

#### 1. Einrichtung und Zuständigkeit der Regulierungskammer

- Vollzug der Aufgaben nach § 54 Absatz 2 des EnWG

#### 2. Mitglieder

#### 3. Unabhängigkeit, Geschäftsordnung

- Die Regulierungskammer übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und weisungsfrei aus.
- Die Regulierungskammer legt Grundsätze, Organisation und Verfahren ihrer Tätigkeiten in Form einer Geschäftsordnung fest.

#### 4. Inkrafttreten



*Wo ist die Landesregulierungsbehörde organisatorisch angesiedelt und wer nimmt ggf. die Rechtsaufsicht dafür wahr?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Organisation und Rechtsaufsicht

Minister

Christian Pegel

Staatssekretärin

Ina-Maria Ulbrich

*Regulierungskammer  
bleibt unabhängig  
keine Rechtsaufsicht*

Abteilung 1

Abteilung 2

Abteilung 3  
Energie

Abteilung 4

Abteilung 5

300

Grundsatzfragen

310

Erneuerbare E.

340

Landes-  
regulierung

Referat Landesregulierung im  
Energieministerium eingebunden



Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

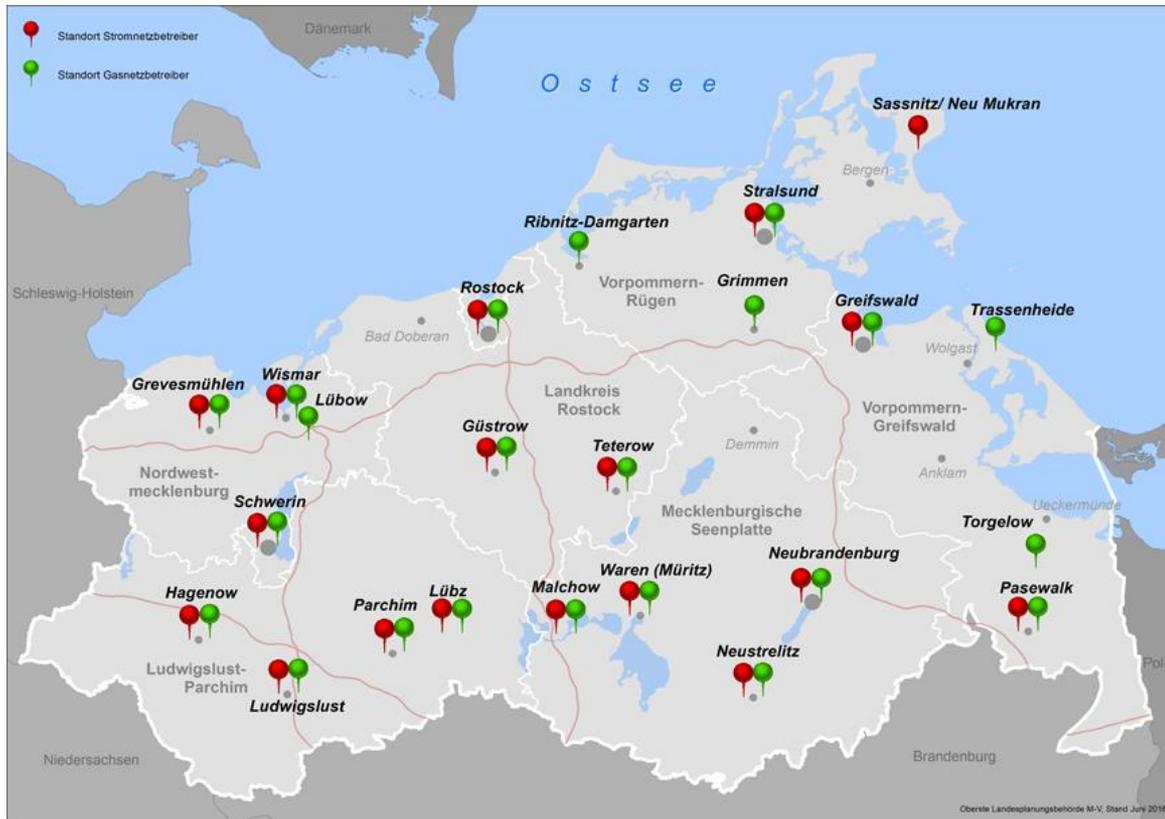


*Für wie viele Strom- und Gasnetze ist die Landesregulierungsbehörde zuständig?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## 40 Netzbetreiber in Zuständigkeit



### Fakten:

#### 22 Gasnetzbetreiber

- 5 Regelverfahren
- 17 vereinfachtes Verfahren

Geprüftes Ausgangsniveau 2010

- ca. 70 Mio.€ p.a.

#### 18 Stromnetzbetreiber

- 5 Regelverfahren
- 13 vereinfachtes Verfahren

Geprüftes Ausgangsniveau 2010

- ca. 304 Mio.€ p.a.



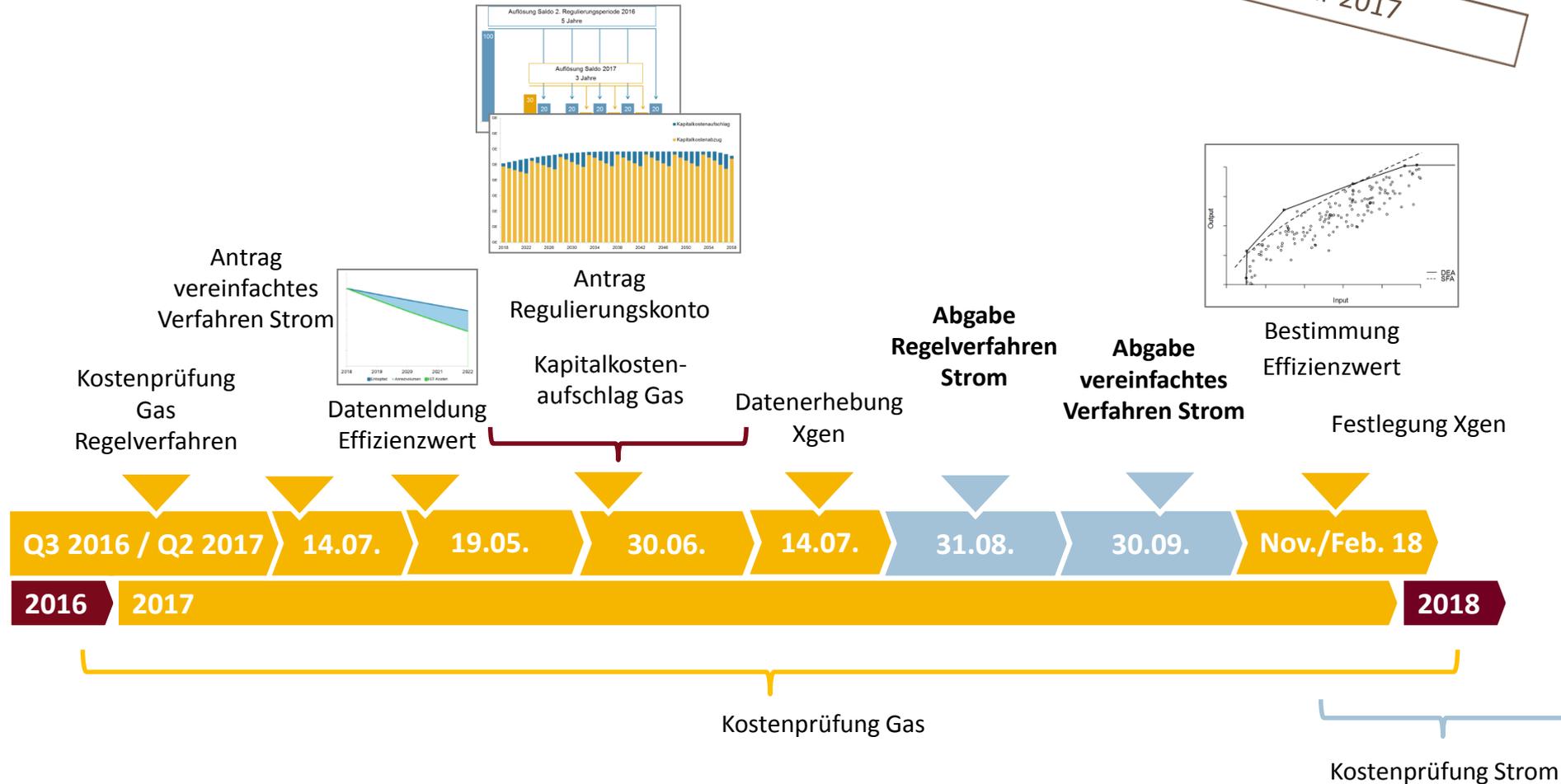
*Wie ist die Landesregulierungsbehörde Ihres Landes und personell (wie viele Stellen welcher Besoldungsgruppen) aufgestellt? Wie viele laufende Verfahren sind innerhalb von fünf Jahren zu erwarten?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M.V.

## „am laufenden Band“ nicht nur Prüfung

Prüfungsjahr 2017

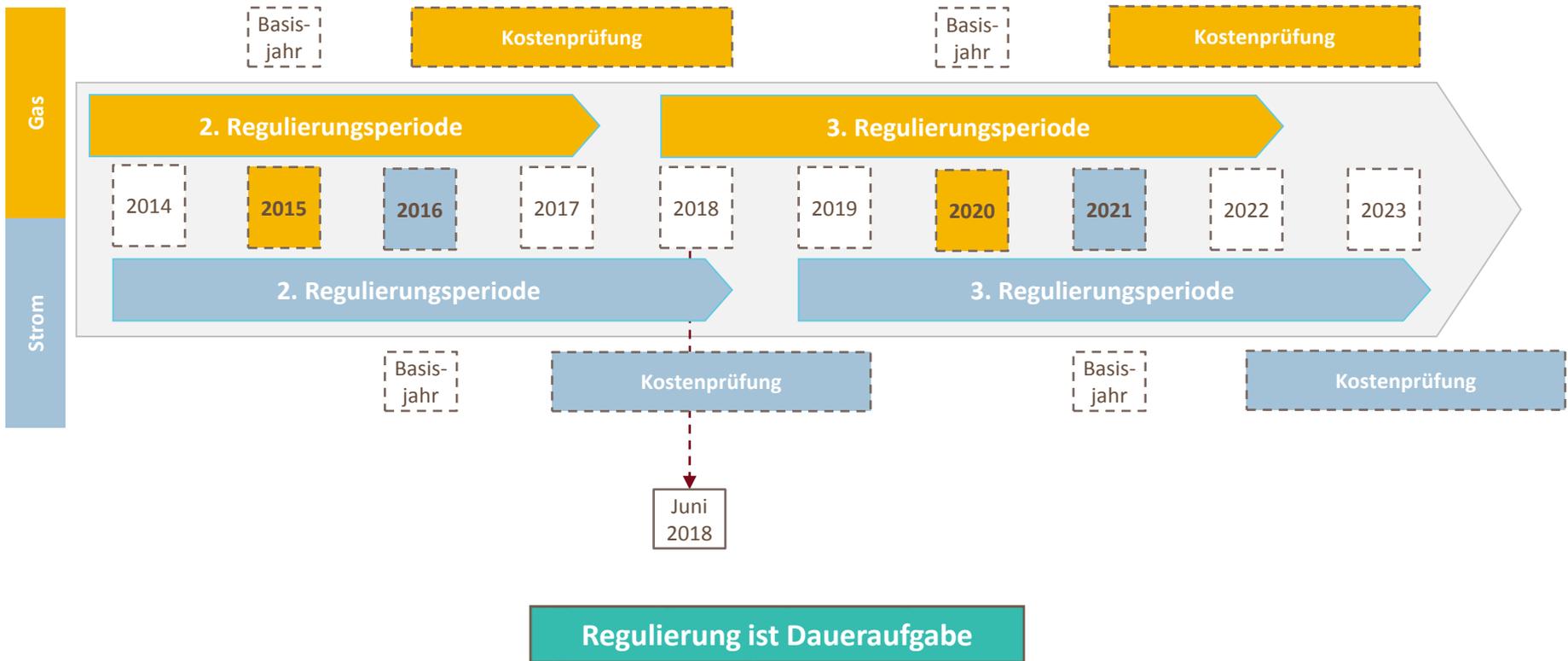




# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M.V.

## Personalausstattung / lfd. Verfahren

40 Netzbetreiber





# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M.V.

## Personalausstattung / lfd. Verfahren

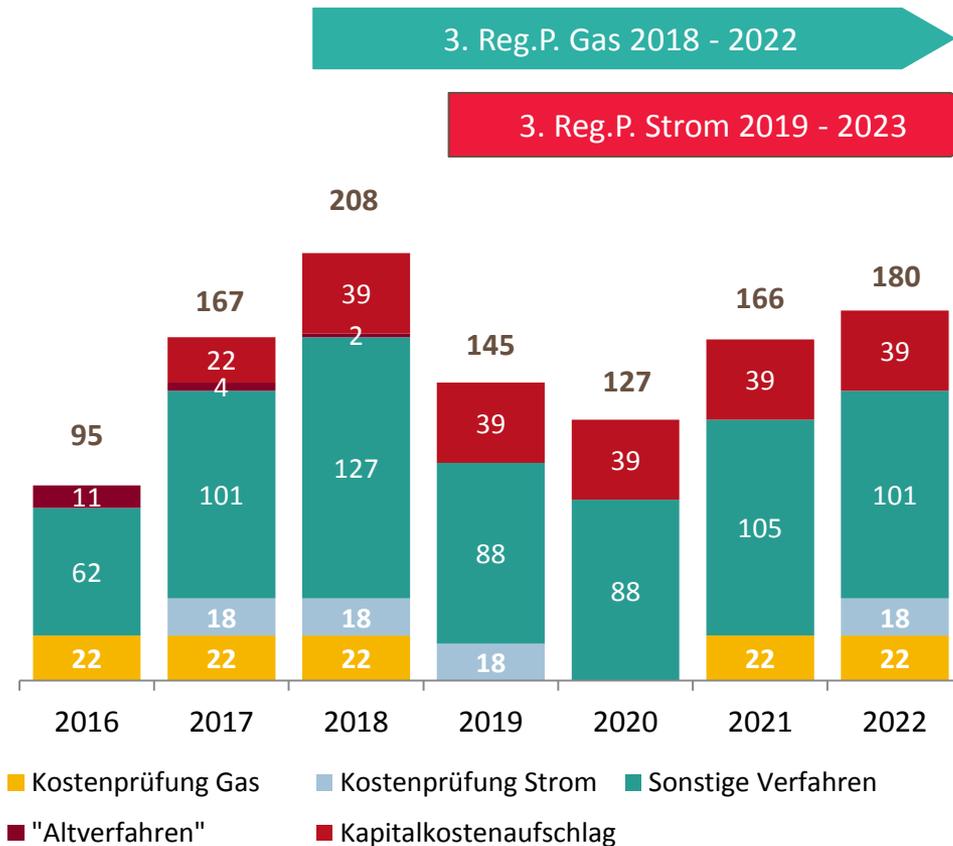
Altverfahren = hohe Belastung

- 11 Beschwerdeverfahren wurden von der BNetzA mit Beendigung der Organleihe übernommen
- 9 Beschwerdeverfahren wurden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag beigelegt
- 2 Beschwerdeverfahren sind noch offen
- 40 Verfahren zur Prüfung der Regulierungskonten der 2. Regulierungsperiode Gas (2013-2018) und Strom (2014-2019) wurden übernommen und sind noch offen
- 3 Verfahren zum Erweiterungsfaktor übernommen
- 1 Verfahren Netzübergang bei Konzessionswechsel übernommen



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Personalausstattung / lfd. Verfahren



40 Netzbetreiber

- **Verfahren**
  - Regulierungskammer > 200 Verfahren p.a. zu bearbeiten
    - Kostenprüfung Gas und Strom,
    - Regulierungskonto,
    - Kapitalkostenmodell, usw.
  - Anzahl der Verfahren folgt Wellenbewegung
  - aber Kostenprüfung verursacht ca. 70% des Zeitaufwands
  - Personalausstattung entscheidend für zügige Verfahren → Quantität und Qualität
  - LRegB erledigt weitere Aufgaben im Ministerium

■ Beginn der LRegB S-H vor der nächsten Kostenprüfung Gas von Vorteil, optimal 01.01.2020



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Personalausstattung M-V

- Die Landesregulierung ist mit **3,5 Beschäftigten ausgestattet (Planstellen)**
  - Leiter A 15
  - Referent / Beisitzer A 14
  - Referentin / Beisitzerin A 13
  - Sachbearbeiterin A 11 (0,5 Stelle)
- Schwerpunkt ist die Kostenprüfung und damit Aufgabe der Regulierungskammer.
- In der aktuellen Kostenprüfung Gas/Strom sind alle Mitarbeiter operativ eingebunden.
- Alle Beschäftigten prüfen selbständig die entsprechenden Netzbetreiber.
  - direkte und schnelle Kommunikation
  - immer gleiche Ansprechpartner für die Netzbetreiber
  - gemeinsame Entscheidungen der Regulierungskammer
- Aufgaben der Landesregulierung fallen zusätzlich an.
  - Ansprechpartner im Haus für regulatorische Themen
  - Krisenvorsorge, z.B. Gasnotlage und aktuelle Studie zur Schwarzstartfähigkeit M-V

Empfehlung S-H  
fünf Planstellen



*Welche Einnahmen in welcher Höhe erzielt die Landesregulierungsbehörde?*

*Welche Kosten fallen an?*

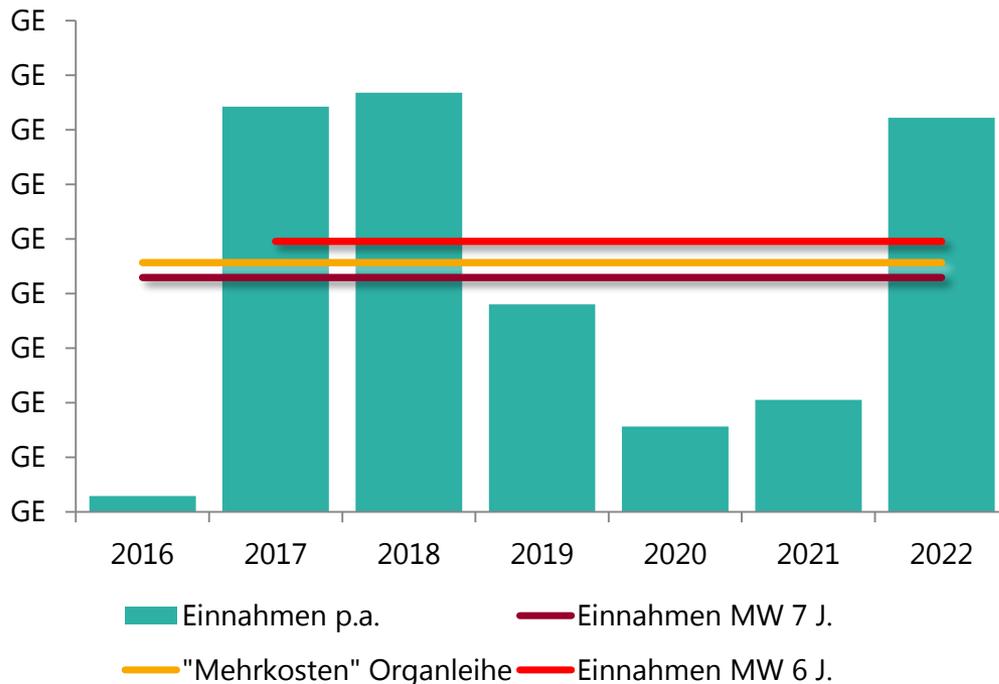
*Gibt es bei der Finanzierung Besonderheiten, die zu beachten sind?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Einnahmen / Ausgaben

Einnahmen folgen der Regulierungsperiode  
→ Wellenbewegung



40 Netzbetreiber

### Ausgaben

- M-V ausschließlich die Personalkosten sollen durch Gebühren gedeckt sein
- Allgemeine Aufwendungen für IT, Reisekosten, Büroausstattung und Gerichtsverfahren werden aus dem Haushalt des Ministeriums bestritten

### Einnahmen

- Regulierungskammer ausschließlich über Kostenbescheide
- Landesregulierungsbehörde keine Einnahmen zu erwarten
- Wesentliche Einnahmen aus Verfahren zur Kostenprüfung Gas und Strom

- Keine Kostendeckung jedes Jahr
- Mittelwertbetrachtung notwendig, mind. 6 Jahre
- Gebührenerhöhung unumgänglich  
BNetzA Organleihe kostendeckend ???



*Gab es Aufbau- und Anlaufprobleme und wenn ja, welcher Art?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Aufbau- und Anlaufprobleme

- Zeitliche Faktor führte zu Anlaufproblemen
  - Beginn der LRegB M-V erst im Jahr der Kostenprüfung 2016
  - keine wesentliche Vorbereitung möglich
- Personalausstattung erst zum 01.09.2016 vollständig
  - kaum Möglichkeiten rückwirkende Entscheidungen zu treffen
- ausreichend qualifiziertes Personal Inhouse kaum vorhanden
  - Qualifizierung braucht Zeit
- „Altverfahren“ beschäftigen die Regulierungskammer M-V immer noch
  - kaum andere operative Tätigkeiten gleichzeitig
  - Übergangsregelung mit der BNetzA „zugunsten der LRegB S-H“

Unterstützung der anderen Landesregulierungsbehörden annehmen



*Worauf ist beim Aufbau einer eigenen  
Landesregulierungsbehörde zu achten?*

*Wie viele Monate vor der Übernahme der Regulierungstätigkeit  
sollte diese bereits arbeitsfähig sein?*

*Welche Aufbaukosten sind zu erwarten?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Aufbau und Arbeitsfähigkeit

### Aufbau / Beginn

- Übergangsregelung mit der BNetzA notwendig  
→ laufende Verfahren durch die BNetzA werden weiter betreut (möglichst umfangreich)
- Ausreichende Personalausstattung (S-H mind. 5 MA)  
→ Optimal mit regulatorischer Erfahrung, z.B. Regulierungsbehörde oder Netzbetreiber
- betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt bei der Stellenbesetzung zwingend
- Fach- und Vorkenntnisse aus der Branche von erheblichem Vorteil (ARegV seit 2006)
- Unterstützung und Rückendeckung im Haus muss gewährleistet sein
- Finanzielle Ausstattung muss gewährleistet werden  
→ Unabhängigkeit der Regulierungskammer
- Gesetz bzw. Geschäftsordnung muss vorhanden sein
- Vorlauf mind. ein Jahr vor Beginn der Kostenprüfung, spätestens 01.01.2020
- IT Lösung zur sicheren Datenübertragung, M-V nutzt eigenes Downloadportal zum Datenaustausch

### Aufbaukosten

- Keine wesentlichen Aufbaukosten zu erwarten
- Räumlichkeiten, IT, Fachliteratur und Büroausstattung
- Schulungen können im Kreis der Länder und ggf. auch der BNetzA organisiert werden
- Ohne externe Unterstützung/Kosten möglich!



*Welche Erfahrungen haben Sie mit der Wiedererrichtung einer Landesregulierungsbehörde nach Beendigung der Organleihe mit der Bundesnetzagentur gemacht?*

*Welche Entwicklung hat Ihre Landesregulierungsbehörde genommen und welche Aufgabenschwerpunkte wurden definiert?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Wiedererrichtung und Entwicklung

### Wiedererrichtung

- Qualität der Mitarbeiter von herausragender Bedeutung für den Erfolg
- Vorkenntnisse sind aus unserer Sicht unumgänglich
- zeitliche Komponente Entscheidend, Start zu Beginn der Kostenprüfung sollte vermieden werden
- Erheblicher Arbeitsaufwand, da Gas- Stromnetze durch den selben Personenkreis geprüft werden, Synergievorteile trotzdem für LRegB und Netzbetreiber
- Positives Feedback der Netzbetreiber und Verbände, kurze schnelle Wege
- Intensive Zusammenarbeit mit der BNetzA
- Akten und elektronische Daten wurden durch die BNetzA zur Verfügung gestellt
- Zusammenarbeit mit anderen LRegB unumgänglich

### Entwicklung/Schwerpunkte

- Durchweg positive Resonanz
- Entwicklung erfolgte im “Galopp“ und „Learning on the Job“, alle Mitarbeiter sind operativ tätig
- Schwerpunkt ist die Kostenprüfung
- Aufgaben der Landesregulierung fallen zusätzlich an.  
→ Krisenvorsorge, z.B. Gasnotlage und aktuelle Studie zur Schwarzstartfähigkeit



*Welche Auswirkungen hatte die Gründung einer eigenen Landesregulierungsbehörde in Ihrem Land etwa hinsichtlich der Höhe der Netzentgelte, der Verfahrensdauer, der Kosten für mögliche Widerspruchs- und Klageverfahren der Stadtwerke usw.?*



# STELLUNGNAHME DER REGULIERUNGSKAMMER M-V

## Auswirkungen seit Gründung

### Höhe der Netzentgelte

- Zu diesem Zeitpunkt kann keine Aussage getroffen werden
- Ziel: faire und sachliche Kostenprüfung, Kostensteigerungen sind nicht auszuschließen, auch nicht bei der BNetzA (z.B. Löhne und Gehälter)
- Netzentgelte abhängig von weiteren Komponenten, z.B. Umlagen und vorgelagerte Netzkosten, Eigenkapitalzinssätzen und Investitionsverhalten

### Verfahrensdauer

- Abhängig von der Qualität und Quantität der zukünftigen Mitarbeiter der LRegB  
→ LRegB muss/kann ggf. nicht schneller sein
- Abhängig von den Netzbetreibern, Zuarbeiten
- Kurze Wege und direkte Kommunikation hilfreich

### Kosten für Widerspruchs- und Klageverfahren

- für die Regulierungskammer entstehen vor dem OLG keine Gerichtskosten
- alle bisherigen Beschwerdeverfahren (Altverfahren) konnten einvernehmlich gelöst werden
- Kosten für externe Unterstützung oder Gutachter sind nicht ausgeschlossen
- Weiterhin Verfahren mit BNetzA Beteiligung (Eigenkapitalzinssätze und Produktivitätsfaktor/x-Gen)



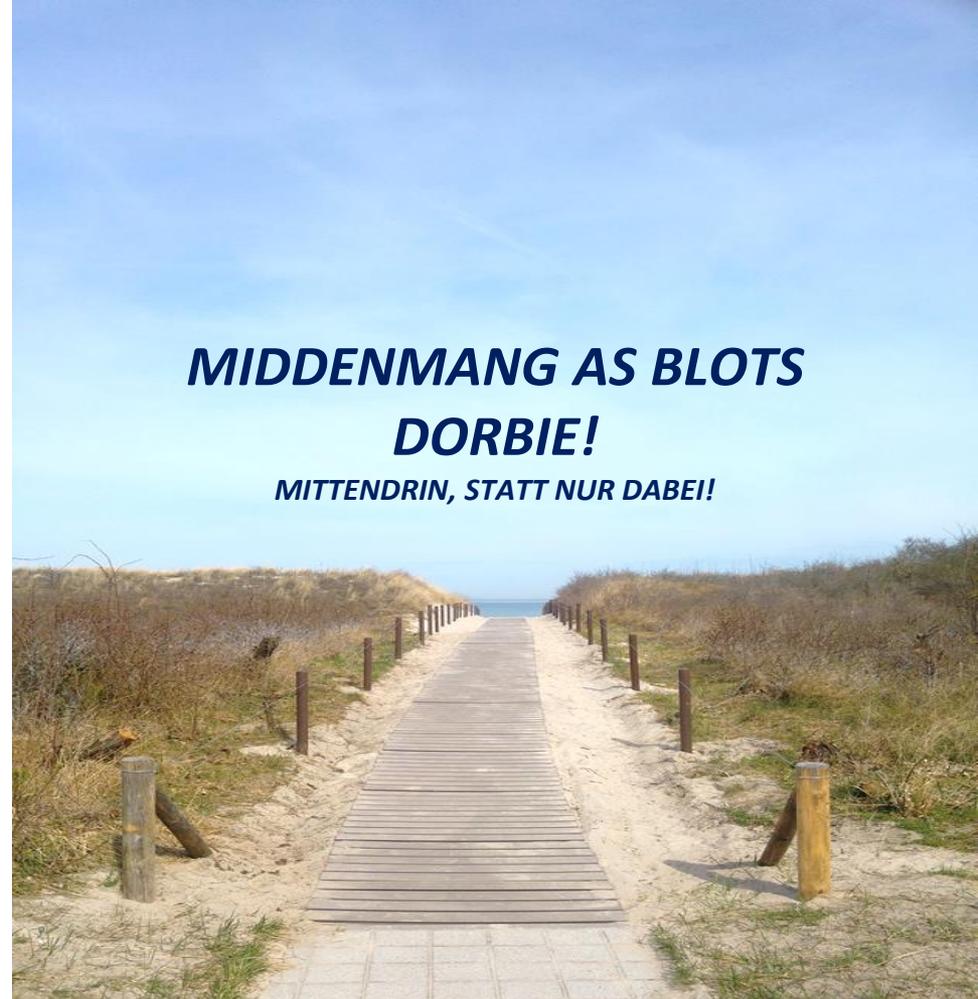
**CHRISTIAN ENGELKE**  
**VORSITZENDER**

TELEFON: 0385 588-8340

CHRISTIAN.ENGELKE@REGULIERUNGSKAMMER-MV.DE

***MIDDENMANG AS BLOTS***  
***DORBIE!***

***MITTENDRIN, STATT NUR DABEI!***





# KOSTENPRÜFUNG GAS / STROM

## Zeitablauf der Kostenprüfung

### Einleitung des Verfahrens

Datenerhebung

### Vollständigkeitsprüfung

- Sichtung der Unterlagen
- Vorgaben beachtet

### Prüfung / Nachfragen

- Prüfung der Angaben
- Individuelle Besonderheiten
- Nachfragen
- Plausibilisierung
- Vor-Ort-Prüfung

### Anhörung zum Ausgangsniveau

- schriftliche Stellungnahme des NB
- ggf. mündliche Anhörung

### Festlegung EOG

- Anwendung Regulierungsformel
- Anhörung
- Beschluss

### Zeitablauf

### Datenübermittlung

- Abgabe EHB
- Abgabe Bericht
- Abgabe weitere Angaben

### Prüftool

- Einspielen der EHB´s
- Plausibilisierung
- Abgleich 1. u. 2. Reg.P.
- Berechnung kalk. AV

### Feststellung des Ausgangsniveaus

- Beschlussentwurf

### Ermittlung weiterer Faktoren

- Effizienzwert
- X-Gen
- VPI

# GRUNDLAGE DER NETZKOSTENERMITTLUNG

**Jahresabschluss HGB**

**Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG**

Elektrizitäts-  
verteilung

Gas-  
verteilung

Anderer Tätigkeiten  
außerhalb Strom  
und Gas

sonstige  
Tätigkeiten  
Strom

sonstige  
Tätigkeiten  
Gas

← Grundlage bildet Gesamtabschluss

← Überführung in Tätigkeitenabschluss

← Aufteilung in einzelne Sparten

↓  
Jahresabschluss mit Gewinn- und  
Verlustrechnung sind Grundlage für die  
Bestimmung des Ausgangsniveaus